



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

18 O 106/23

Verkündet am 23.10.2023

Kirchner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marschallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 042017-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Triq Mikiel Ang Borg, Spinola Park, Level 2, St Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer
Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 177224.0003

hat das Landgericht Hannover – 18. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Dr.
Wildhagen als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21,706,01 US-Dollar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2023 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
4. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von Verlusten bei der Teilnahme an Online-Glücksspielen auf der Internetseite der Beklagten in Anspruch nebst Zinsen.

Der Kläger spielte von der Beklagten im Internet während des streitgegenständlichen Zeitraums angebotene Online-Glücksspiele auf der Seite „pokerstars.eu“.

Die Beklagte hat für den Kläger ein Spielerkonto eingerichtet, über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte. Das hierfür nötige Geld hat der Kläger auf ein von der Beklagten geführtes Konto eingezahlt. Die Beklagte bot Spiele um verschiedene Währungen an, wofür sie den Spielern auch Wechsel zum aktuellen Tageskurs ermöglichte.

Bei der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten zahlte bzw. erhielt der Kläger nach seinem Vortrag in der Zeit vom 29.08.2013 bis 26.01.2023 folgende Beträge auf sein Spielerkonto:

265,00 EUR Einzahlungen – 1.325,50 EUR Auszahlungen = - 1.060,50 EUR

(entspricht am 27.04.2023: - **1.170,58 US-Dollar**)

32.684,15 US-Dollar Einzahlungen – 7.983,63 US-Dollar Auszahlungen = **24.700,52**

US-Dollar

(entspricht am 27.04.2023: 22.377,71 EUR)

Gesamt: 23.529,94 US-Dollar

(entspricht am 27.04.2023: 21.317,21 EUR)

Den Differenzbetrag in Höhe von 23.529,94 US-Dollar macht der Kläger geltend.

In den vorgenannten Beträgen sind 131 € und 872,25 US-Dollar enthalten, die der Kläger bei Sportwetten eingesetzt hat. Er vertritt insoweit die Ansicht, dass die Beklagte mangels deutscher Lizenz ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet sei (Bl. 89 d. A.).

Die Beklagte offerierte ihr Glücksspielangebot im Internet auch in deutscher Sprache. Sie registrierte Spieler mit Wohnsitz in Deutschland und nahm deren Zahlungen entgegen. Die Internetpräsenz der Beklagten war professionell gestaltet, u.a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler. Es wird und wurde seitens der Beklagten auf bestehende Glücksspiellizenzen hingewiesen. Die Beklagte verfügte und verfügt tatsächlich über Glücksspiellizenzen im Ausland.

Für ihr Glücksspielangebot verfügte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde (Bl. 35 RS d. A.). Über eine Genehmigung deutscher Behörden verfügt die Beklagte nicht. Die Teilnahme an den

Glücksspielen der Beklagten setzt voraus, dass die Spieler der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (Anlage B2 bis B3) zustimmen, in der „explizit und unmissverständlich“ darauf hingewiesen wird, dass zum Betrieb der Internetseite eine wirksame Glücksspiellizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde vorliegt. Auch der Kläger hat jedenfalls im Rahmen der Kontoeröffnung bei Deckbeklagten die „Endnutzer-Lizenzvereinbarung“ akzeptiert (Bl. 45 RS d. A.).

Für die einzelnen geltend gemachten Transaktionen wird auf die Zahlungsaufstellung (Anlage K 1, Anlagenband Kläger) Bezug genommen.

Seit dem 01.06.2021 lässt der neue Glücksspiel Staatsvertrag (GlüStV 21) Online-Glücksspiele zu. Eine entsprechende Erlaubnis ist für die streitgegenständliche Pokerstars-Plattform mittlerweile erteilt worden. Zuvor war eine solche Erlaubnis bereits beantragt, aber nicht erteilt worden (Bl. 35 RS d. A.).

Der Kläger behauptet, dass er während des streitgegenständlichen Zeitraums nicht gewusst habe, dass die Beklagte über keine Erlaubnis verfüge. Erst Ende 2022 habe er durch Facebook-Werbung erfahren, dass auch das online Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz möglicherweise illegal gewesen sei (Bl. 85 RS d. A.).

Der Kläger habe in Deutschland, außerhalb von Schleswig-Holstein gespielt. Ausgenommen sei die – insoweit unstreitigen – [REDACTED] [REDACTED] aufgehalten habe. Die Einzahlungen und Verluste in diesen Zeiträumen seien nicht in der Klageforderung enthalten (Bl. 88 d. A.).

Der Kläger ist der Ansicht, die Verluste nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB zurückfordern zu können, da der Spielvertrag wegen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag Niedersachsen (GlüStV) gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe. Ferner liege ein Verstoß gegen § 284 Abs. 1 StGB vor, sodass insbesondere auch Ansprüche auf Rückzahlung nach § 823 Abs. 2 BGB bestünden (Bl. 4 ff., 91 f. d. A.).

Für die Einzelheiten des Klägervortrages wird auf die Replik vom 16.05.2023 (Bl. 96 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 23.529,94 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung (Bl. 80 RS f. d. A.).

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe Kenntnis von den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Online-Glücksspiels inklusive der Rechtslage betreffend des Glücksspielangebots der Beklagten gehabt. Sie meint, dies folge daraus, dass der Kläger ein professioneller Spieler sei, der in der Glücksspielszene gut vernetzt sei. Dies zeige der Umstand, dass der Kläger an mehreren Tausend Pokerturnieren teilgenommen habe, Gewinne in fünfstelliger Höhe erzielt habe und damit in Pokerranglisten geführt werde. Wenigstens aber habe sich der Kläger den aufdrängenden Tatsachen leichtfertig verschlossen. Dies folge aus der

Medienberichterstattung, Internetforen und Werbeclips, die sich nur an Personen in Schleswig-Holstein gerichtet hätten (Bl. 36, 46 ff. d. A.) sowie letztlich den AGB der Beklagten (Bl. 71 RS d. A.).

Die Beklagte behauptet weiter, der Kläger habe die streitgegenständlichen Spiele teilweise im Ausland gespielt. Es seien - insoweit unstreitig - von der Beklagten 522 Login-Vorgänge von Dänemark, Griechenland, den Niederlanden und Spanien registriert worden. (Bl. 46 RS f. d. A.). Für die Einzelheiten wird auf die Anlage B 5 (Anlagenband Beklagte) Bezug genommen.

Nach Auffassung der Beklagten widerspräche die Forderung des Beklagten dem Wesen des Glücksspiels. § 284 StGB greife nicht zu ihren Lasten. Eine Rückforderung sei nach §§ 762 f. BGB, 817 S. 2 BGB, sowie § 814 Alternative 1 BGB jedenfalls aber nach § 242 BGB ausgeschlossen. Schutzgesetze seien nicht verletzt und ein Schaden nicht eingetreten. Jedenfalls nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 schieden Ansprüche aus (Bl. 66 ff. d. A.). Die Klägerin berücksichtige auch nicht die rechtswesentlichen Unterschiede zwischen Einzahlungen und Gutschriften sowie zwischen den einzelnen Spielen, insbesondere bei Pokerspielen. Bei letzteren sei die Beklagte nur durch einbehaltene Abzüge („Rake“) bereichert (Bl. 53 ff. d. A.).

Die Beklagte meint, die Anspruchshöhe sei nicht ausreichend dargetan, zudem lägen weitere Berechnungsfehler vor (Bl. 50 ff. d. A.). Ferner meint die Beklagte, dass ihre Tätigkeit legal gewesen sei. Ein kategorisches Verbot von Online-Casinospielen, virtuellen Spielautomaten und Online-Poker sei mit Unionsrecht unvereinbar. Für die Einzelheiten wird auf die Seiten 37-61 der Klageerwiderung (Bl. 53-65 d. A.) Bezug genommen.

Hilfsweise rechnet die Beklagte mit vorvertraglichen Schadensersatzansprüchen auf (Bl. 36 d. A.).

Für die weiteren Einzelheiten des Beklagtenvorbringens wird auf die Klageerwiderung vom 07.08.2023 (Bl. 32 ff. d. A.) und Duplik vom 16.08.2023 (Bl. 84 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört, wofür auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2023 (Bl. 118 ff. d. A.) Bezug genommen wird.

Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte, insbesondere die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hannover ist international zuständiges Gericht. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO, weil sich die Beklagte rügelos eingelassen hat. Im Übrigen folgt die Zuständigkeit aus Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO).

II. Die Klage ist überwiegend begründet. Lediglich in Höhe eines Teilbetrages von 1.823,93 \$ war sie als unbegründet abzuweisen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 21,706,01 \$ nebst Zinsen.

Der Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Die Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO. Der zwischen einem Glücksspielanbieter und einem in Deutschland sich aufhaltenden Spieler geschlossene Spielvertrag ist gem. § 134 BGB nichtig wegen dieses Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 (OLG Dresden NJW-RR 2023, 344) bzw. der entsprechenden Nachfolgebestimmungen, so dass die Leistungen des Spielenden ohne Rechtsgrund erfolgten.

a) Die Beklagte hat von dem Kläger etwas erlangt, nämlich die von ihm eingezahlten Geldbeträge (in Form von sog. Buchgeld mithin Forderungsrechte hinsichtlich des verbuchten Geldbetrages).

b) Die Zahlungen erfolgten durch eine Leistung des Klägers an die Beklagte, nämlich bewusst und gewollt zur Teilnahme an den von der Beklagten angebotenen Spielmöglichkeiten.

Die Beklagte hat die Einsätze in Form von Einzahlungen auf das von ihr geführte Nutzerkonto erhalten, wie sie selbst vorträgt. Irrelevant ist, wie sie dann weiter mit dem Geld verfahren ist, insbesondere ob sie es in Form von Gewinnen anderen Spielern gutgeschrieben hat. Die Beklagte trägt ausdrücklich vor, dass nur sie selbst Gelder erhalten hat. Ihre Auffassung, mit den Pokerspielen insoweit gar nichts zu tun haben, ist nicht tragfähig. Dass es sich dabei im Endeffekt um Geld handelt, das für Glücksspiele eingesetzt und entsprechend gewonnen und verloren werden konnte, kann die Beklagte auch durch die vorgebliche unnatürliche, künstliche Aufspaltung in verschiedene Rechtsakte nicht ernsthaft in Abrede stellen. Es handelt sich hier bestenfalls um einen untauglichen Umgehungsversuch. Alles Geld lief über das Kontensystem der Beklagten, die das Geld nach ihren Regeln einnahm, wechselte und auszahlte. Der Kläger konnte darüber nicht mehr ohne Mitwirkung der Beklagten verfügen.

c) Die Einzahlungen des Klägers hat die Beklagte ohne rechtlichen Grund erlangt.

Die auf den Erhalt der Zahlungen des Klägers gerichteten Verträge sind nach § 134 BGB nichtig.

aa) Ein in Malta ansässiger Glücksspielanbieter mit oder ohne dortige Glücksspiellizenz, der im Zeitraum jedenfalls bis 2021 die Teilnahme an Online-Glücksspielen in Deutschland (außerhalb von Schleswig-Holstein) angeboten hat, hat gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag vom 15.12.2011 (GlüStV 2011) verstoßen.

(1) Dies ist hier der Fall für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 29.08.2013 bis zum 26.01.2023.

(2) Zwar besteht nach der Neuregelung des GlüStV 2021 die Möglichkeit der Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet, § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021.

Eine solche Erlaubnis ist der Beklagten jedoch nicht erteilt worden. Ohne entsprechende Erlaubnis sind das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet weiterhin verboten, § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 (LG Dortmund Ur. v. 11.5.2022 – 12 O 185/21, BeckRS 2022, 15480 Rn. 51).

Die Rechtsänderung zum 01.07.2021 ist für die Entscheidung des Rechtstreites ohne Relevanz. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte eine Genehmigung erhalten hat. Das Genehmigungsverfahren betraf die REEL Germany Ltd., nicht die Beklagte. Überdies war Verfahren erst Ende Januar 2023 abgeschlossen, Klagegegenstand sind hingegen nur Spiele bis zum 26.01.2023. Die Beklagte spricht selbst von einer (formellen) „Illegalität“ ihres

Handelns. Dass die REEL Germany Ltd. eine Erlaubnis erhalten hat, belegt auch mitnichten, dass die Beklagte diese ebenfalls erhalten hätte.

Im Übrigen würde auch eine Erteilung einer Lizenz nach dem streitgegenständlichen Zeitraum zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts richtet sich grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht. Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen ein aufgehobenes Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 55, juris mit Verweis auf BGH, Urteil vom 03.11.1953 - I ZR 155/52, NJW 1954, 549.)

bb) § 4 Abs. 4 GlüStV ist als Verbotsgesetz anwendbar; dem steht namentlich nicht Unionsrecht entgegen.

(1) Das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 enthaltene Verbot öffentlicher Glücksspiele im Internet beschränkt nicht in unionsrechtswidriger Weise den in Art. 56 AEUV geregelten freien Dienstleistungsverkehr. Diese Regelung steht vielmehr im Einklang sowohl mit dem deutschen Grundgesetz als auch mit dem Unionsrecht. Wie das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 01.06.2011 - 8 C 5/10, und 26.10.2017 - 8 C 14/16 -, beide juris), das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 928/08 -, juris) und der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteile vom 08.09.2009 - C-42/07 [ECLI:ECLI:EU:C:2009:519], Liga Portuguesa -, vom 08.09.2010 - C-316/07 [ECLI:ECLI:EU:C:2010:504], M. S. - und - C-46/08 [ECLI:ECLI:EU:C:2010:505], C. Media - und vom 30.06.2011 - C-212/08 [ECLI:ECLI:EU:C:2011:437], Zeturf -) zum damaligen § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 bereits entschieden haben, ist ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Auch dass speziell die hier in Rede stehenden Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit Unionsrecht vereinbar ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 - (juris) bereits entschieden. Mit dem Internet-Glücksspiel-Verbot werden in nicht diskriminierender Weise verfassungs- und unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziele, insbesondere des Jugendschutzes sowie der Bekämpfung der Spielsucht und Begleitkriminalität, verfolgt. In der eben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs ist anerkannt, dass Glücksspiele im Internet die genannten Ziele in besonderem Maße gefährden, weil das Anbieten von Spielen über das Internet spezifische Gefahren mit sich bringt. Schon wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter bergen Online-Glücksspiele anders geartete und größere Gefahren des Auftretens krimineller Verhaltensweisen wie der betrügerischen Manipulation und der Geldwäsche. Zudem begründen die Eigenheiten des Internets, verglichen mit herkömmlichen Vertriebsformen, anders geartete und größere Gefahren, insbesondere für Jugendliche und für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten. Auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Frequenz von Spielangeboten in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, stellen Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 -, Rn. 29, juris m.w.N.). § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 schränkt zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die - wie die Beklagte - ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen. Diese Beschränkung ist aber gerechtfertigt, weil sie auch im

unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwG a.a.O., Rn. 35). Dabei ist es grundsätzlich Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen. Die staatlichen Stellen verfügen im besonderen Bereich der Veranstaltung von Glücksspielen über ein ausreichendes Ermessen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben (BVerwG, a.a.O. Rn. 36). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das erkennende Gericht anschließt, steht die Eignung des Internetverbots zur Verfolgung der legitimen Gemeinwohlziele des Glücksspielstaatsvertrages nicht in Zweifel. Eine begrenzte Erlaubnis von Glücksspielen im Rahmen von Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechten kann der Verwirklichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung dienen, da sie die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen lenkt. Etwaige praktische Probleme des Staates, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung der Maßnahme nicht in Frage zu stellen (zu allem Vorstehendem OLG Dresden Urte. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 32-41).

Im Übrigen schließt sich das erkennende Gericht der zu „Online-Glücksspielen“ ergangenen Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (auch für den Fall von Sportwetten) an (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 58 - 60, juris):

„Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 habe gegen Art. 56 AEUV verstoßen.

(1) Ziele des Staatsvertrages waren nach § 1 GlüStV 2012 das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, nämlich durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranlassen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 EUV steht nach der Rechtsprechung des EuGH einer nationalen gesetzlichen Regelung nicht entgegen, sofern sie - wie hier - auf Erwägungen der Sozialpolitik und der Betrugsvermeidung gestützt ist. Der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die Voraussetzungen der Veranstaltung von Glücksspielen und der Teilnahme daran gibt, die weniger einschränkend als die in der streitigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen sind, ist für die Vereinbarkeit der letztgenannten Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich. Es obliegt nach der Rechtsprechung des EuGH den nationalen Behörden zu beurteilen, ob es im Rahmen des verfolgten Zieles notwendig ist, Tätigkeiten dieser Art vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollen vorzusehen (EuGH, Urteil vom 11.09.2003 - C-6/01, juris).“

(2) Aus dem Umstand, dass der geänderte Glücksspielstaatsvertrag 2021 nunmehr unter bestimmten Umständen auch für Online-Glücksspiel eine Erlaubnismöglichkeit vorsieht, ergibt

sich nichts Anderes - insbesondere nicht, dass die frühere Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2011/2012 etwa (unions-)rechtswidrig gewesen wäre.

Auch insoweit schließt sich das erkennende Gericht (auch für den Fall von Sportwetten) der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe an (OLG Karlsruhe, aaO, Rn. 69 - 70, juris):

„Ausweislich der Gesetzesbegründung war Anlass der Änderung, dass sich trotz des bestehenden weitgehenden Internetverbots ein Schwarzmarkt im Internet gebildet hat, auf dem virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele angeboten und von Spielern nachgefragt worden sind, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen habe (vgl. LT-BW, Drs. 16/9487, S. 65). In zahlreichen Studien sei festgestellt worden, dass die Teilnahme an Online-Glücksspielen häufiger als bei anderen Spielformen mit problematischem bzw. pathologischem Spiel assoziiert bzw. die Teilnahme an Online-Glücksspielen ein Prädiktor für das Vorliegen glücksspielbezogener Probleme sei (vgl. LT-BW, Drs. a. a. O. S. 66). Wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibe die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden seien. Mit dem Ziel der Kanalisierung solle zum einen die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote gelenkt werden und zum anderen innerhalb der erlaubten Angebote eine Lenkung in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen erfolgen. Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, sollten daher auch Erlaubnisse für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden, welche ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglichen. Hierdurch solle spielwilligen Personen, deren Nachfragen sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren ließen, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben seien und tatsächlich durchgeführt werden würden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht werde (vgl. LT-BW, Drs. a. a. O. S. 68).

Hintergrund der neuen Regelung war daher nicht, dass europarechtliche Bedenken aufgekommen wären. Der Gesetzgeber sah sich vielmehr veranlasst, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Regeländerungen vorzunehmen, vorrangig mit dem Ziel der Schwarzmarkt bekämpfung und zur Effektivitätssteigerung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Ein solches Vorgehen des Gesetzgebers lässt aber entgegen der Auffassung der Beklagten keine Rückschlüsse dahingehend zu, wonach die Vorgängerregelung rechtswidrig gewesen wäre.“

Selbst wenn man davon ausginge, dass Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten ein geringeres Gefährdungspotenzial bieten würden, was sich in Ausnahmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 widerspiegelt, strebte der Gesetzgeber jedenfalls eine Kanalisierung des Glücksspiels an (vgl. OLG Karlsruhe aaO, Rn. 62). Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass diese Spielformen ohne jede Genehmigung unreguliert und unkanalisiert angeboten werden dürfen. Wie die Aufnahme in den Glücksspielstaatsvertrag zeigt, enthalten auch diese Angebote das vorgenannte Gefahrenpotenzial und rechtfertigten eine strenge Regulierung bis hin zu einem Verbot.

Insoweit kann auf die Erwägungsgründe für das Sportwettenverbot in § 4 Absatz 4 GlüStV 2008 Baden-Württemberg verwiesen werden (LT-BW, Drs. 14/1939, S. 35, zitiert nach OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 80, juris): Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung

der Wettsucht hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit der Wettteilnahme über das Internet als bedenklich angesehen, zumal gerade dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleiste. Die Anonymität des Spielenden und das Fehlen jeglicher sozialen Kontrolle ließen es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht als notwendig erscheinen, den Vertriebsweg „Internet“ über den Sportwettenbereich hinaus in Frage zu stellen. Zur Sicherstellung der Ziele des § 1 GlüStV 2008 sei es daher geboten, dem Glücksspielbereich den Vertriebsweg „Internet“ grundsätzlich zu untersagen. Damit werde zudem eine Forderung der Suchtexperten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Internet-Wetten und Online-Glücksspielen verlangten (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

(3) Soweit der Kläger allerdings im Ausland gespielt hat, liegt dies nicht im Anwendungsbereich der deutschen Glücksspielstaatsverträge. Insoweit hat der Kläger auch keine Ansprüche geltend gemacht, sondern immer wieder betont, Auslandsaufenthalte bei der Berechnung des Schadensersatzes nicht berücksichtigt zu haben. Insoweit hat der Kläger auch nicht schlüssig dargetan, woraus sich die Nichtigkeit im Hinblick auf im Ausland getätigte Spielhandlungen ergeben könnte.

(a) Herausgerechnet hat der Kläger solche Einzahlungen, bei denen er sich in Griechenland aufgehalten hat, namentlich von April 2015 bis Dezember 2015 sowie vom 11.06.2021 bis zum 20.06.2021.

(b) Darüber hinaus hat die Beklagte jedoch insgesamt 522 konkrete Anmeldungen (Logins) im Ausland vorgetragen. Dem ist der Kläger bereits schriftsätzlich nicht entgegengetreten. In seiner persönlichen Anhörung hat er zudem eingeräumt, dass er zusätzlich zu seiner Zeit in Griechenland auch zu kurzen Urlauben weg (gemeint im Ausland) gewesen sei, 2 oder 3 Wochen. Dabei mag es so gewesen sein, dass wenn er ein bisschen Zeit gehabt habe, er dann auch einmal seinem Hobby, dem Pokerspielen, nachgegangen sei. Genauer könne er dies nicht mehr im Einzelnen eingrenzen. Insgesamt könne er nicht mehr sagen, wann er über die letzten 10 Jahre vielleicht mal eine Woche weg gewesen sei, weil es sich um so einen langen Zeitraum handele. Damit hat der Kläger den Einwand der Beklagten bestätigt, dass er auch im Ausland gespielt habe. Der Hinweis des Klägers und des Terminvertreters, dass gewissenhaft Auslandsaufenthalte ausgefiltert worden seien, kann daher nicht überzeugen. Insoweit konnte auch keine Antwort auf die Frage des Gerichts gegeben werden, wie die Prozessbevollmächtigten Auslandsaufenthalte aus ihrer Auflistung herausgefiltert haben wollen, wenn der Kläger sich gar nicht konkret an die Daten erinnern kann. Vielmehr ist festzustellen, dass der Kläger auch die Rückzahlung von Einzahlungen gemäß seiner Anlage K1 begehrt, die zu den Zeitpunkten getätigt wurden, an denen sich der Kläger gemäß der Anlage B5 außerhalb Deutschlands aufgehalten hat.

Danach sind Transaktionen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.663,09 \$ in Abzug zu bringen, die zu Zeitpunkten erfolgten, zu denen sich der Kläger nicht in Deutschland aufhielt, sondern die Angebote der Beklagten im Ausland wahrnahm. Ob im Gegenzug auch die Gewinne aus dieser Zeit nicht anzurechnen wären, mag dahinstehen, da der Kläger im vorliegenden Fall eine solche Anrechnung selbst vornimmt. Dass der Kläger insoweit nicht konkret zu den Einwänden der Beklagten (gemäß der Anlage B 5) vorträgt, geht auch insoweit zu seinen Lasten.

Der Betrag 1.663,09 \$ ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden Transaktionen, die in der Anlage K 1 genannt werden und die in der Anlage B 5 genannten Zeiträume betreffen:

1134792244 1134792243 Deposit 16/Sep/2014 14:36:43 16/Sep/2014 14:38:01 USD 32.41
Approved PAYSAFE Germany 46.114.132.133

1136228266 1136228265 Deposit 19/Sep/2014 16:40:38 19/Sep/2014 16:41:21 USD 32.07
Approved PAYSAFE Germany 46.114.53.67

1204818352 1204818351 Deposit 24/Jan/2015 16:09:28 24/Jan/2015 16:10:13 USD 54.63
Approved PAYSAFE Germany 128.199.42.175

1204885812 1204885811 Deposit 24/Jan/2015 18:17:50 24/Jan/2015 18:18:46 USD 54.63
Approved PAYSAFE Germany 95.90.207.207

1205290687 1205290686 Deposit 25/Jan/2015 13:33:33 25/Jan/2015 13:34:05 USD 21.78
Approved PAYSAFE Germany 95.90.207.207

1205292902 1205292901 Deposit 25/Jan/2015 13:36:03 25/Jan/2015 13:36:54 USD 54.46
Approved PAYSAFE Germany 95.90.207.207

1205293827 1205293826 Deposit 25/Jan/2015 13:37:08 25/Jan/2015 13:37:40 USD 108.92
Approved PAYSAFE Germany 95.90.207.207

1205303853 1205303852 Deposit 25/Jan/2015 13:49:26 25/Jan/2015 13:50:03 USD 54.43
Approved PAYSAFE Germany 95.90.207.207

1220258983 1220258982 Deposit 22/Feb/2015 14:10:06 22/Feb/2015 14:11:05 USD 111.09
Approved PAYSAFE Germany 2.85.200.222

1220261248 1220261247 Deposit 22/Feb/2015 14:12:59 22/Feb/2015 14:13:49 USD 111.09
Approved PAYSAFE Germany 2.85.200.222

1369426565 1369426564 Deposit 02/Jan/2016 09:47:02 02/Jan/2016 09:48:58 USD 26.47
Approved PAYSAFE Germany 2.85.202.203

1369697784 1369697783 Deposit 02/Jan/2016 16:36:33 02/Jan/2016 16:38:03 USD 21.18
Approved PAYSAFE Germany 2.85.202.203

1372684407 1372684406 Deposit 07/Jan/2016 16:50:46 07/Jan/2016 16:53:45 USD 10.66
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.233

1376403419 1376403418 Deposit 14/Jan/2016 10:27:29 14/Jan/2016 10:28:57 USD 10.63
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1376601261 1376601260 Deposit 14/Jan/2016 15:25:29 14/Jan/2016 15:27:01 USD 26.47
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377031846 1377031845 Deposit 15/Jan/2016 12:01:34 15/Jan/2016 12:02:30 USD 53.46
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377121745 1377121744 Deposit 15/Jan/2016 14:17:38 15/Jan/2016 14:19:46 USD 53.34
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377184040 1377184039 Deposit 15/Jan/2016 15:44:34 15/Jan/2016 15:45:24 USD 26.62
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377243608 1377243607 Deposit 15/Jan/2016 17:16:37 15/Jan/2016 17:17:27 USD 26.60
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377701450 1377701449 Deposit 16/Jan/2016 13:55:30 16/Jan/2016 13:57:29 USD 10.64
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1377898054 1377898053 Deposit 16/Jan/2016 20:08:10 16/Jan/2016 20:13:12 USD 21.28
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1378341259 1378341258 Deposit 17/Jan/2016 15:01:49 17/Jan/2016 15:03:02 USD 10.66
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1378880602 1378880601 Deposit 18/Jan/2016 14:47:33 18/Jan/2016 14:48:27 USD 10.62
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1379479721 1379479720 Deposit 19/Jan/2016 16:08:02 19/Jan/2016 16:09:06 USD 10.63
Approved PAYSAFE Germany 94.68.33.81

1380416466 1380416465 Deposit 21/Jan/2016 12:20:06 21/Jan/2016 12:21:07 USD 15.85
Approved PAYSAFE Germany 2.247.172.190

1381154216 1381154215 Deposit 22/Jan/2016 16:52:22 22/Jan/2016 16:53:15 USD 10.53
Approved PAYSAFE Germany 2.247.170.129

1382896564 1382896563 Deposit 25/Jan/2016 19:00:44 25/Jan/2016 19:02:34 USD 10.57
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.47

1383343641 1383343640 Deposit 26/Jan/2016 16:31:55 26/Jan/2016 16:33:09 USD 10.58
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.47

1383373135 1383373134 Deposit 26/Jan/2016 17:26:07 26/Jan/2016 17:28:19 USD 10.59
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.47

1384065243 1384065242 Deposit 28/Jan/2016 06:18:37 28/Jan/2016 06:19:26 USD 26.57
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.47

1384295930 1384295929 Deposit 28/Jan/2016 14:06:36 28/Jan/2016 14:07:10 USD 16.03
Approved PAYSAFE Germany 2.247.156.181

1384424284 1384424283 Deposit 28/Jan/2016 17:29:47 28/Jan/2016 17:31:17 USD 26.66
Approved PAYSAFE Germany 94.67.64.47

1384948489 1384948488 Deposit 29/Jan/2016 16:21:23 29/Jan/2016 16:22:00 USD 10.56
Approved PAYSAFE Germany 95.118.163.60

1384968896 1384968895 Deposit 29/Jan/2016 16:53:24 29/Jan/2016 16:54:11 USD 10.56
Approved PAYSAFE Germany 95.118.163.60

1909605941 1909605940 Deposit 27/Jul/2018 13:49:12 27/Jul/2018 13:49:56 USD 56.81
Approved PAYPAL Germany 89.15.239.88

2475222348 2475222347 Deposit 25/Oct/2020 14:54:14 25/Oct/2020 14:55:39 USD 115.02
Approved MASTERCARGDermany 77.23.57.149

2707965542 2707965541 Deposit 06/Sep/2021 00:43:31 06/Sep/2021 00:43:32 USD 69.08
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707965730 2707965729 Deposit 06/Sep/2021 01:07:28 06/Sep/2021 01:07:29 USD 34.53
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707965946 2707965945 Deposit 06/Sep/2021 01:31:58 06/Sep/2021 01:31:59 USD 28.77
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707965984 2707965983 Deposit 06/Sep/2021 01:36:22 06/Sep/2021 01:36:23 USD 34.53
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707966040 2707966039 Deposit 06/Sep/2021 01:42:07 06/Sep/2021 01:42:08 USD 28.77
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707966072 2707966071 Deposit 06/Sep/2021 01:47:22 06/Sep/2021 01:47:23 USD 17.26
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2707966143 2707966142 Deposit 06/Sep/2021 01:54:37 06/Sep/2021 01:54:38 USD 34.53
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2708890116 2708890115 Deposit 07/Sep/2021 15:22:22 07/Sep/2021 15:22:23 USD 34.46
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2723109665 2723109664 Deposit 28/Sep/2021 17:44:25 28/Sep/2021 17:44:26 USD 33.99
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.32 5*****9973

2723642610 2723642609 Deposit 29/Sep/2021 16:40:29 29/Sep/2021 16:40:31 USD 33.73
Approved MASTERCARGDermany 162.43.194.35 5*****9973

In diesem Umfang ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

(c) Weitere Zahlungen im Ausland sind weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich.

cc) Rechtsfolge des Verstoßes ist die Vertragsnichtigkeit gem. § 134 BGB.

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist ein Verbotsgesetz. Der (einseitige) Verstoß der Beklagten hiergegen führt zu einer Nichtigkeit der Spielverträge nach § 134 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 72, juris mit Verweis auf u. a. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22, Rn. 52, juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 - 10 U 736/22, Rn. 35, juris; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 - 18 U 538/22, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, Rn. 47, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, Rn. 95 ff., juris; BeckOGK/Vossler, BGB, Stand: 01.09.2020, § 134 Rn. 219; Staudinger/Schönenberg-Wessel, BGB, Neubearbeitung 2021, Stand: 28.02.2022, § 762 Rn. 44a, juris).

(1) Selbst wenn man nicht davon ausginge, dass sich § 4 Abs. 4 GlüStV sowohl an den Anbieter als auch an den Spieler richtet, führt der jedenfalls einseitige Gesetzesverstoß hier ausnahmsweise zur Nichtigkeit des Spielvertrages, weil es mit dem Sinn und Zweck des

Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen (eingehend OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 86-104 sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 73-82, juris).

Denn vorliegend will § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht nur den Abschluss eines Spielervertrags im Internet unterbinden, sondern die Folgen des dann durchgeführten Glücksspiels. Er dient der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports (Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 S. 4).

Demzufolge soll § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht den Abschluss des Vertrages an sich, sondern die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen verhindern. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss.

(2) Dieser Nichtigkeitsfolge steht namentlich auch nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Zahlungsdienstleister“-Fall (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21) entgegen (eingehend und grundlegend zu alldem und dem Folgenden OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 86-104, sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 83-88, juris).

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag ein Rechtsstreit zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher zugrunde, der an einem Online-Glücksspiel teilgenommen hatte. Seine Einsätze zahlte er mithilfe des Zahlungsdienstleisters und begehrte nunmehr von diesem die Rückzahlung der verlorenen Einsätze. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Verstoß des Zahlungsdienstleisters gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 (in der Fassung vom 15.12.2011, hier im Übrigen als 2012 zitiert) nicht zu einer Nichtigkeit der Autorisierung des Zahlungsvorgangs führe (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21, juris, Rn. 10). Diese Entscheidung ist nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, sondern um eine gegen den Anbieter eines Online-Glücksspiels. Entscheidend ist daher nicht die Frage, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2012 zu einer Nichtigkeit des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer führt, sondern ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit des Glücksspielvertrages zwischen Anbieter und Spieler gemäß § 134 BGB führt. Insoweit hatte der Bundesgerichtshof bereits einen anderen Sachverhalt zu beurteilen (s. OLG Braunschweig, a.a.O.).

dd) Mit der Vertragsnichtigkeit verbindet sich, dass der Kläger seine Leistungen an die Beklagte als Online-Glücksspielanbieter gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückfordern kann, da sie ohne Rechtsgrund erfolgt sind.

(1) Die Rückforderung ist auch ganz überwiegend nicht aufgrund der Konditionssperre gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 10.01.2019 - IX ZR 89/18, Rn. 28, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, Rn. 126, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, Rn. 52, juris).

Der Nachweis eines Kondiktionsausschlusses nach § 817 Satz 2 BGB obliegt grundsätzlich dem Anspruchsgegner (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 96, juris; BeckOK BGB/Wendehorst, BGB, Stand: 01.11.2022, BGB, § 817 Rn. 26), hier also der Beklagten.

Der Kläger hat selbst eingeräumt, Ende 2022 von der möglichen Illegalität des Online-Glückspielangebots der Beklagten durch eine Werbung auf der Internetplattform „Facebook“ erfahren zu haben. Insoweit ist von einer Kenntnis jedenfalls im Dezember 2022 auszugehen, zumal der Kläger sich nicht in der Lage sah, einen genaueren Zeitpunkt im Jahr 2022 anzugeben. Entsprechend müssen die Zahlungen in den Monaten Dezember 2022 und Januar 2023 in Abzug gebracht werden.

Gemäß der Anlage K 1 handelt es sich um folgende Transaktionen:

3007621099 3007621098 Deposit 20/Dec/2022 22:38:45 20/Dec/2022 22:40:58 USD 51.49
Approved SOFORT Germany 80.187.115.28

3007642599 3007642598 Deposit 21/Dec/2022 01:27:33 21/Dec/2022 01:28:20 USD 25.74
Approved SOFORT Germany 145.224.73.207

3007659855 3007659854 Deposit 21/Dec/2022 01:56:31 21/Dec/2022 01:57:07 USD 25.73
Approved SOFORT Germany 80.187.115.28

3007682104 3007682103 Deposit 21/Dec/2022 03:47:51 21/Dec/2022 03:48:29 USD 5.15
Approved SOFORT Germany 145.224.73.207

3028848352 3028848351 Deposit 21/Jan/2023 23:35:08 21/Jan/2023 23:36:00 USD 52.73
Approved SOFORT Germany 145.224.73.207

In diesem (weiteren) Umfang von insgesamt 160,84 \$ war die Klage als unbegründet abzuweisen.

(a) Darüber hinaus hat die Beklagte weder eine Kenntnis noch ein leichtfertiges Verschließen des Klägers nachweisen können.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 28.08.2023 in der Sache glaubhaft und persönlich glaubwürdig bekundet, im Jahr 2023 erfahren zu haben, dass online Pokerspiele nicht rechtens gewesen seien, weshalb er sich entsprechend zur Klage entschlossen habe. Auf Nachfrage konnte er angeben, dass er dies „irgendwo gelesen“ und auch von Bekannten gehört habe, die auch Poker-Spieler gewesen seien. Auf weitere Nachfrage hat er sich dann dahingehend korrigiert, dass dies schon 2022 gewesen sein müsste und darauf hingewiesen, dass er versuche, dies anhand der Prozessdauer zurückzurechnen. Aufgrund des Zeitablaufs könne er dies aber nicht mehr genau sagen. Auf nochmalige spätere Nachfrage zum Zeitpunkt innerhalb des Jahres, hat der Kläger bekundet, es wirklich nicht genau sagen zu können. Vielleicht sei es Mitte des Jahres gewesen, wobei er sich aber nicht sicher sei.

Nach diesen Angaben kann sich das erkennende Gericht nicht mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen, dass der Kläger entgegen seines schriftsätzlichen Vortrages bereits Mitte des Jahres 2022 Kenntnis erlangt hat. Seine anfängliche Bezugnahme auf das Jahr 2023 deutet eher darauf hin, dass tatsächlich die Kenntnis zum Jahreswechsel erlangt wurde. Bei der Angabe „Mitte des Jahres“ war der Kläger völlig unsicher, was er auch ausdrücklich eingeräumt

hat. Es handelte sich nicht um eine verlässliche Angabe. Zur näheren Eingrenzung hat das Gericht dem Kläger insoweit Vorgaben gemacht, ob die nähere Eingrenzung nach Anfang, Mitte oder Ende des Jahres möglich sei (insoweit nicht im Protokoll). Hierauf war seine erste Reaktion, dass er es wirklich nicht mehr sagen könne. Erst danach hat er mit einem hilflos wirkenden Gebaren die Angabe „Mitte des Jahres“ getätigt, wobei das Gericht den Eindruck gewonnen hat, dass der Kläger hier einfach den mittleren Wert herausgegriffen hat, um der Erwartungshaltung des Gerichts nach einer präziseren Antwort gerecht zu werden. Dabei hat aber sogleich betont, dass er sich hierbei überhaupt nicht sicher sei. Es konnten hingegen keinerlei Anhaltspunkte festgestellt werden, dass der Kläger schon wesentlich früher Kenntnis gehabt hätte. Insoweit sei nur am Rande angemerkt, dass eine Kenntnis bereits Mitte des Jahres auch wirtschaftlich für den Kläger keinen Unterschied gemacht hätte, da im Zeitraum von Juli bis November 2022 lediglich sieben Zahlungen geleistet wurden, deren Summe unter 400 € liegt und damit für die Gesamtklageforderung unwesentlich bleibt. Insoweit gibt es, auf diesem Zeitraum betrachtet, keinen nachvollziehbaren Grund bewusst falsche Angaben zu machen.

Das Gericht hat auch im Übrigen zu keiner Zeit den Eindruck gehabt, dass der Kläger in betrügerischer Weise falsche Angaben machen würde. Vielmehr hat der Kläger sachlich ausgesagt, ohne zu versuchen, sich selbst in ein positives oder die Beklagte in ein negatives Licht zu rücken. Er hat überzeugend ausgesagt, dass für ihn online Pokerspiele eher ein Hobby seien, dass er praktischerweise aufgrund der jederzeitigen Verfügbarkeit betreibe. Ganz anders sei es beim realen Spiel in Präsenz, das er zum Teil auch berufsmäßig betreibe und mehrfach im Jahr zu Turnieren reise. Insoweit habe er sich schon mehr als ein reiner Hobby-Spieler mit dem Pokern beschäftigt, insbesondere auch 5 Bücher dazu gelesen. Auch auf den Turnieren sei es jedoch so, dass online Spiele, an denen der Kläger auch nicht mit seinem Klarnamen teilnehme, kein Diskussionsthema gewesen seien. Diese Angaben sind für das erkennende Gericht durchaus lebensnah, plausibel und widerspruchsfrei.

Dass sich die Teilnehmer bei Präsenztornieren zwingend über die rechtliche Zulässigkeit von Onlinespielen austauschen erscheint dem erkennenden Gericht nicht überwiegend wahrscheinlich. Umgekehrt spricht aus Sicht des Gerichts einiges dafür, dass die Teilnehmer, die es gewohnt sind, bei öffentlichen Turnieren um Geld Poker zu spielen, nicht damit rechnen, dass Onlinespiele verboten sein könnten, weil das Pokerspiel ganz einfach Teil ihres „Alltags“ ist. Dafür spricht gerade, dass die Beklagte ihr Spiel öffentlich und für jedermann zugänglich offen anbietet und jedermann Zugang gewährt, ohne irgendwelche Kontrollen oder Einschränkungen vorzunehmen.

Ebenso wenig musste der Kläger zwingend oder auch nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus anderer Quelle von der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten erfahren haben. Hierzu hat er angegeben, wenig Kontakt zu Social-Media zu haben und auch wenig Nachrichten zu schauen. Dass er später auch von anderen Pokerspielern von der Rechtswidrigkeit erfahren hat, kann schlicht daran begründet sein, dass diese die gleichen Werbeanzeigen wie der Kläger gesehen haben. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass andere Pokerspieler oder der Kläger selbst auch schon vorher Kenntnis von diesem Umstand gehabt haben und sich entsprechend ausgetauscht hätten.

Insoweit bieten die Angaben des Klägers für die von der Beklagten behauptete Kenntnis keine hinreichenden Anknüpfungspunkte. Im Übrigen sprechen auch die weiteren objektiven Umstände nicht für eine Kenntnis des Klägers und die Richtigkeit seiner Angaben:

(b) Es gibt auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte, die einen entsprechenden Rückschluss auf Kenntnis oder leichtfertige Unkenntnis des Klägers zuließen.

In Bezug auf Gesetzesverstöße kann die Existenz der verschiedenartigsten, oft eher rechtstechnisch zu verstehenden Verbotsgesetze nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden.

Soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die Inbegriff unerlässlicher Grundregeln menschlichen Zusammenlebens sind, muss daher im Regelfall die positive Kenntnis des konkreten Schutzgesetzes vorliegen und der Anspruchsteller sich dem Verstoß gegen dieses ihm bekannte Schutzgesetz leichtfertig verschließen. Daher kann auch der Schluss von der Kenntnis der Umstände auf die Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit nicht immer gezogen werden. Im Regelfall wird man die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes verlangen müssen, soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die als allgemein bekannt angesehen werden dürfen. (MüKoBGB/Schwab, 8. Aufl. 2020, BGB § 817 Rn. 87; ähnlich: OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 - 5 U 5491/21-, beck-online; OLG Frankfurt a.a.O., Rn. 52). Bezogen auf das Glücksspielrecht darf zwar als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das Verbot von öffentlichen Glücksspielen nicht jedermann ohne Weiteres erlaubt ist und dass Veranstalter von Glücksspielen eine Erlaubnis benötigen. Das absolute Verbot des Internet-Glücksspiels in § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 gehört aber nicht zu den allgemein bekannten Verbotsvorschriften und auch dass die Teilnahme am unerlaubten öffentlichen Glücksspiel nach § 285 StGB strafbar ist, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Das Glücksspielrecht insgesamt ist eine juristische Spezialmaterie; für den Laien ist das System von unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der unterschiedlichen Wett-, Lotterie- und Glücksspielformen kaum zu überblicken. Unabhängig von bestehenden Verboten sind Verbraucher insbesondere im Internet, aber auch in anderen Medien der Werbung der Glücksspielanbieter ausgesetzt, die den Eindruck von Legalität vermitteln (zu allem Vorstehendem OLG Dresden Urte. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 62-66).

Dass die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels in den deutschen Medien seit Jahren diskutiert worden ist und sich im Internet zahlreiche, über Suchmaschinen Beiträge zu dieser Thematik finden lassen, vermag eine Leichtfertigkeit nicht zu begründen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 101, juris). Es ist bereits nicht ersichtlich, dass dem Kläger solche Berichte bekannt gewesen sind. Kannte er sie aber nicht, scheidet Leichtfertigkeit aus. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich jedenfalls nicht, dass dieses Thema einen allzu breiten Raum in der Presseberichterstattung eingenommen hat, dies also wie etwa der „Dieselabgasskandal“ ein allgemein diskutiertes Thema gewesen sein soll, das dem Kläger bei lebensnaher Betrachtung praktisch nicht entgangen sein kann (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

Auch die Argumentation, dass es sich um einen professionellen Spieler gehandelt habe, vermag nicht zu überzeugen. Allein aus dem Umstand, dass der Kläger viel gespielt hat, kann nicht geschlussfolgert werden, dass er deshalb hätte wissen müssen oder gar wusste, dass die Beklagte ihr Angebot ohne rechtliche Grundlage erbringt. Zweifelsohne kann man mit viel Freude, Zeitaufwand und Erfolg an Internetspielen teilnehmen ohne sich über deren rechtliche Grundlagen zu informieren oder auszutauschen. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, insbesondere dass der Kläger, der gewohnheitsmäßig auch an Präsenztournieren teilnahm Poker als etwas Alltägliches wahrnahm, bei dem nicht mit einer Rechtswidrigkeit zu rechnen war.

Hinzu kommt, dass sich die Beklagte selbst auf den Standpunkt stellt, ihr Angebot sei nicht verboten gewesen. Sie trägt mit Nachdruck vor, dass das „Internetverbot“ EU-rechtswidrig sei

und somit kein Verstoß gegen deutsche Gesetze vorliege. Wenn aber die Beklagte in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung bis heute auf dem - wie dargelegt unzutreffenden - Standpunkt steht, ihr Angebot sei nicht illegal gewesen, kann dem Kläger als rechtlichen Laien nicht vorgeworfen werden, ihm habe sich die Illegalität des Angebots der Beklagten geradezu aufdrängen müssen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 104, juris).

(c) Auch aus den AGB der Beklagten lässt sich nichts für eine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis herleiten.

Wie die Beklagte selbst vorträgt, weist die Endnutzer-Lizenzvereinbarung „explizit und unmissverständlich darauf hin“, dass die Beklagte über eine wirksame Glücksspiellizenz der maltesischen Aufsichtsbehörde verfüge. Insoweit gibt die Beklagte – wahrheitswidrig, jedenfalls aber unzutreffender Weise - an, dass ihr Angebot in Deutschland legal sei. Damit kommt es bereits gar nicht darauf an, ob sie an anderer Stelle gegenteiliges behauptet, weil durch diese Widersprüche ihre Angaben nicht mehr klar und verständlich wären. Im Übrigen gibt es auch keinen eindeutigen gegenteiligen Hinweis. Hierfür genügt etwa nicht der Passus „TSG ist nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungen jeder Jurisdiktion zu prüfen, und es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich diesbezüglich kundig zu machen“. Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte bereits eine staatliche Lizenzierung behauptet, kann diesem Hinweis keine gegenteilige Bedeutung entnommen werden. Im Übrigen ist bereits die Wortwahl „Jurisdiktion“ für den Nutzer kaum verständlich und wie der gesamte Hinweis widersprüchlich und irreführend. Jurisdiktion bedeutet im wesentlichen „Rechtsprechung“. Insoweit spricht die Beklagte nur im entfernteren Wortsinn die Rechts- und Gesetzeslage in einem bestimmten Land an, sodass ihr Text vielmehr so verstanden werden kann, wenn nicht sogar muss, dass es im Einzelfall abweichende Gerichtsentscheidungen geben könnte. Keinesfalls kommt zum Ausdruck, dass das Spiel gegebenenfalls im Land des Aufrufs – für das ausdrücklich auf eine Lizenz verwiesen wird - insgesamt illegal sein könnte. Letzteres hätte die Beklagte durch eine eindeutige Formulierung sehr leicht zum Ausdruck bringen können, wovon sie jedoch abgesehen hat. Ob die Formulierung insoweit bewusst gewählt wurde, um die erkannte oder zumindest für möglich gehaltene Illegalität des Handelns zu verschleiern, ist an dieser Stelle ohne Bedeutung, mag dafür auch einiges sprechen.

(2) Die Rückforderung ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Denn es steht nicht zur vollen richterlichen Überzeugung nach Maßgabe von § 286 ZPO fest, dass der Kläger gewusst hat, zur Zeit der jeweiligen Glücksspielteilnahmen, aufgrund Vertragsnichtigkeit nicht zur Leistung verpflichtet zu sein.

Erforderlich ist die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Das Kennenmüssen im Sinne des Maßstabes der Fahrlässigkeit ist ausdrücklich nicht ausreichend. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden lediglich Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss er aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast hierfür trägt der Empfänger der Leistung. Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

(3) Die Rückforderung ist vorliegend nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus. Unwirksam sind insbesondere solche Spiele und Wetten, die - wie hier - gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen (OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9

U 3/22 –, Rn. 153, juris; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 55, juris mit Verweis auf Haertlein, in: BeckOGK, 01.04.2022, BGB, § 762 Rn. 116).

(4) Dem Anspruch des Spielers steht der Einwand der Treuwidrigkeit nach § 242 BGB nicht entgegen (dazu OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 107 ff., juris; *Finkenauer*, ZfPW 2023, 133).

Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagte auf ihrer in deutscher Sprache verfassten Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 –, Rn. 108, juris; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22, Rn. 72, juris). Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Online-Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist gleichfalls nicht ersichtlich (OLG Karlsruhe, aaO.)

Angesichts des eigenen gesetzeswidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280, 1284; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Tatsächlich stellt sich der Kläger als ein Opfer eines rechtswidrigen Geschäftsmodells der Beklagten dar, das diese unter Hinwegsetzung über staatliche Verbote unter Inkaufnahme von erheblichen Gefahren und Schäden für das Allgemeinwohl betreibt.

Abgesehen davon schafft § 817 Satz 2 BGB in Konstellationen wie der vorliegenden im Falle eines objektiv und subjektiv beiderseitigen Gesetzesverstoßes bereits einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Bereicherungsschuldners, so dass das Ergebnis der konkreten Anwendung des § 817 Satz 2 BGB im Einzelfall – so auch hier – regelmäßig nicht über § 242 BGB in sein Gegenteil verkehrt werden darf (OLG Braunschweig Ur. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 147 f.).

(5) Erst Recht kann die Beklagte dem Kläger keine eigenen Schadensersatzansprüche entgegenhalten.

Der Anspruch des Klägers ist nicht durch Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus vorvertraglicher Pflichtverletzung des Spielers gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Nummer 1 BGB nach § 389 BGB erloschen. Dem Spieler vorzuwerfen, er habe sich nicht über die Rechtslage vor Ort erkundigt, obwohl die Beklagte eindeutig hierüber informiert habe, was ihm gegenüber der Beklagten schadensersatzpflichtig mache, bringt ein geradezu bizarres Rechtsverständnis zum Ausdruck. Die Beklagte bietet illegale Glücksspiele an, erweckt dabei den Eindruck, diese seien legal und will die Schuld dafür ihrem Vertragspartner anlasten, der ihr deshalb Schadensersatz leisten soll. Ein solches Ansinnen der Beklagten ist nicht ansatzweise mit Recht und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Die Beklagte kann selbstverständlich nicht auf Grundlage ihrer eigenen Rechtsbrüche, Schadensersatz von ihrem Vertragspartner fordern. Die Beklagte hat sich mit ihrem Geschäftsmodell bewusst über

geltendes nationales Recht hinweggesetzt und dadurch den Kläger in die Irre geführt und geschädigt. Sie kann dies nicht in einer Weise verdrehen, dass sie sich nunmehr selbst zum Opfer stilisiert.

d) Als Rechtsfolge hat die Beklagte das Erlange herauszugeben. Dies sind die Vermögenswerte (Buchgeld bzw. Forderungsrechte) des Klägers, die er der Beklagten anvertraut hat und diese entweder selbst vereinnahmt hat oder an andere Spieler weitergegeben hat.

Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch (jedenfalls) auf die vom Kläger eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen, wovon der Kläger zutreffend ausgegangen ist. Für die Höhe der Forderung verweist der Kläger auf die Auswertung in der Anlage K1. Diese wird aber von der Beklagten bereits nicht konkret in Abrede genommen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist demgegenüber unbeachtlich. Die Beklagte muss als Veranstalter der Spiele und Empfänger der Zahlungen selbst wissen, welche Beträge sie vom Kläger erhalten und welche sie wieder ausgeschüttet hat. Hierzu hätte sie entsprechend konkret vortragen müssen. Dem ist sie lediglich hinsichtlich der im Ausland getätigten Zahlungen nachgekommen, entsprechend der Anlage B5. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Dass die Klage auf Dollar gerichtet ist, begegnet keinen Bedenken. Die Anlage K1, die auf den eigenen Angaben der Beklagten beruht, zeigt, dass die Zahlungen (überwiegend mit Kreditkarte uns „PAYSAFE“) in Dollar und nicht in Euro geleistet worden sind. Gegenteilige Behauptungen der Beklagten, können als pauschaler und unsubstanziierter Vortrag nicht gehört werden. Im Übrigen überzeugt der Vortrag der Beklagten auch aus Rechtsgründen nicht. Nach ihrem eigenen Vorbringen wechselte sie Euro in Dollar und führte entsprechende Dollarkonten für die Spieler. Entsprechend schuldete sie dann auch die Rückzahlung von Dollar, die sie auf diese Weise erlangt hatte. Letztlich verstieße es auch gegen Treu und Glauben, wenn sich die Beklagte begründeten Rückzahlungsansprüchen durch Wechselspiele, deren Rechtsgrundlage höchst fraglich ist, entziehen könnte. Wenn Sie selbst Guthaben auf Dollar umschreibt, muss sie sich an einer Rückzahlung in gleicher Währung festhalten lassen. Sie hat auch keinen konkreten Vorteil des Klägers benennen können. Vielmehr wäre ein Rücktausch nach ihrem eigenen Geschäftsmodell zu jeder Zeit zu jedem Tageskurs möglich gewesen. Dem Risiko, dass Spieler ihre Ansprüche zu Zeiten ihr ungünstiger Wechselkurse geltend machen, kann die Beklagte ohne weiteres Abwenden, indem sie die unrechtmäßig erlangten Vorteile sogleich zurückgewährt. Tut sie dies nicht, muss sie für die Folgen ihres Abwartens selbst einstehen.

e) Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.

Im Ansatz zutreffend geht die Beklagte davon aus, dass sich die Verjährung nach §§ 195, 199 BGB richtet (Regelverjährung)

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dass der Kläger bereits im Jahr 2020 oder vorher Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hatte von der Illegalität des von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiels, hat die Beklagte nicht beweisen können. Die Klage ist im Jahr 2023 eingereicht und in Anbetracht der Erforderlichkeit einer Auslandszustellung noch „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO zugestellt worden.

Die Beklagte hat die Tatsachen, die die Verjährung begründen, vorzutragen und unter Beweis zu stellen. Dabei liegt auf der Hand, dass im Falle des vorliegenden Bereicherungsanspruchs der fehlende Rechtsgrund von der Kenntnis erfasst sein muss, weil es sich hierbei um ein

zentrales Tatbestandsmerkmal handelt. Der fehlende Rechtsgrund ist wiederum die Unwirksamkeit des Vertrages, von der der Kläger Kenntnis haben muss. Es kommt für die Verjährung auf die Kenntnis der Unwirksamkeit des Vertrages an (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 81, juris; LG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2023 – 53 O 180/22 –, Rn. 67, juris; LG Heidelberg, Urteil vom 8. Dezember 2022 – 5 O 160/21 –, Rn. 29, juris).

Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 817 Satz 2 BGB verwiesen werden, die an dieser Stelle entsprechend gelten, wonach weder Kenntnis noch fahrlässige Unkenntnis vorliegt.

Es bleibt somit bei dem Vortrag des Klägers, er habe im Jahr 2022 Hinweise darauf erhalten, dass die Beklagte keine Konzession besessen habe und sei bis dahin davon ausgegangen sei, dass das angebotene Glücksspiel legal gewesen sei.

2. Zinsen auf die Hauptforderung können gem. §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ab Rechtshängigkeit verlangt werden. Rechtshängigkeit trat einen Tag nach Zustellung der Klageschrift ein (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB; vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 - XI ZR 555/16, BeckRS 2017, 131350). Die Klage ist mit Einschreiben und Rückschein zugestellt worden. Der Rückschein ist nicht zur Akte gelangt, die Beklagte hat jedoch in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Klage am 17.06.2023 zugestellt worden sei. Ein früherer Zugang ist weder ersichtlich noch nachweisbar.

3. Die nach der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätze der Parteien vom 02.10.2023 und 17.10.2023 enthalten keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag und geben entsprechend keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Der Kläger wiederholt im Schriftsatz vom 02.10.2023 lediglich sein Vorbringen zu seinen Griechenlandaufenthalten und legt zudem übersichtlichere Tabellen vor, die jedoch lediglich neu ordnen, was bereits in der Anlage K1 enthalten ist. Der Schriftsatz vom 17.10.2023 der Beklagten verweist entsprechend auf die bisherigen Einwendungen, wobei zur Frage der Umrechnung noch neuere Instanzrechtsprechung vorgelegt wird. Soweit diese Rechtsprechung der hiesigen Entscheidung widersprechen sollte (was zum Teil zweifelhaft erscheint), folgt das erkennende Gericht dieser aus den vorgenannten Gründen nicht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Dr. Wildhagen
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 23.10.2023

Kirchner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle